



II-2486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz  
HARALD Ettl

1031 Wien, Radetzkystr. 2  
Tel. (0222) 71158/0

20. Juni 1991

GZ 60.004/51-II/A/1/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

949 IAB

1991 -06-21

zu 923 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Mag. Fischl, Motter, Haller, Apfelbeck haben am 22. April 1991 unter der Nr. 923/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Asbest in Österreichs Spitälern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Seit wann ist Ihrem Ressort bekannt, daß in Geräten und Anlagen der Medizintechnikfirma Odelga Asbest freiliegend verarbeitet wird?
2. Seit wann werden Geräte und Anlagen dieser Firma aus KRAZAF-Mitteln für Österreichs Spitäler angekauft?
3. Wie hoch waren in diesem Zeitraum die Ausgaben aus KRAZAF-Mitteln für Odelga-Geräte und Anlagen?
4. Wie oft wurden diese Geräte und Anlagen seither auf Hygiene, Sicherheit und ähnliche Kriterien überprüft?
5. Wurden die in den Geräten und Anlagen freiliegenden Asbestumhüllungen nie bemerkt?
6. Falls doch: warum wurden diese Geräte und Anlagen bis heute nicht saniert?
7. Wen trifft die Haftung im Falle eines Gesundheitsschadens durch Asbest
  - a) bei Patienten,
  - b) beim Personal?

- 2 -

8. Welche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vollziehung der Asbestverordnung, BGBl.Nr. 324/1990, werden im Wirkungsbereich Ihres Ressorts getroffen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ist am 2. Mai 1991 eine Mitteilung zugegangen, in der eine derartige Behauptung betreffend Sterilisationsanlagen und Dampferzeuger der genannten Firma aufgestellt wird.

Mein Ressort hat daher zur Frage der Gesundheitsgefährdung durch Asbest in Sterilisationsanlagen und Elektrodampferzeugern das Institut für Umwelthygiene der Universität Wien um eine Stellungnahme ersucht.

Da die Vollziehung in Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten Ländersache ist, wurden auch die Länder zu der genannten Mitteilung um Stellungnahme aufgefordert.

Weiters wurde mit Stand vom 1. Jänner 1988 eine Erhebung bei allen Anstaltsapotheken durchgeführt. Diese Untersuchung hat ergeben, daß in 22 von 23 Anstaltsapotheken, welche sterile Infusionslösungen herstellten, keine Asbestfilter verwendet wurden; in der einen Anstaltsapotheke erfolgte die Umstellung auf Kunststofffilter im Laufe des Jahres 1988.

Zu Fragen 2 und 3:

Eingangs sei festgestellt, daß der Ankauf medizinischer Geräte, gleichgültig welcher Preiskategorie, ausschließlich in die Zuständigkeit der Rechtsträger von Krankenanstalten fällt.

- 3 -

Obwohl die Geschäftsstelle des KRAZAF nicht unbeträchtliche Mittel als Beitrag für den Ankauf von Geräten zur Verfügung stellt, kann kein Einfluß darauf ausgeübt werden, bei welchen Firmen Geräte angekauft werden.

Um auch nur den Anschein von Eingriffen in bestehende Wettbewerbsverhältnisse zu vermeiden, werden auch keine Auskünfte darüber eingeholt bzw. bestehen im Ressort und in der Geschäftsstelle des KRAZAF auch keine Aufzeichnungen darüber, bei welchen Firmen Geräte welchen Typs von den Rechtsträgern gekauft werden.

Es ist mir daher mangels Unterlagen nicht möglich, diese Fragen konkret zu beantworten.

Zu Fragen 4 bis 6:

Da - wie bereits zu Frage 1 ausgeführt - die Vollziehung in Angelegenheiten der Krankenanstalten in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, wurden diese diesbezüglich um Stellungnahme ersucht.

Nach Auskunft der MA 15 werden die Sterilisatoren in Wien zwischen viermal jährlich und einmal alle zwei Jahre von Prüfstellen überprüft. In Niederösterreich erfolgt die Überprüfung einmal alle zwei Jahre. Hinsichtlich der übrigen Bundesländer liegen noch keine Stellungnahmen vor.

Zu Frage 7:

Die Frage der Haftung im Falle eines Gesundheitsschadens durch Asbest bei Patienten bzw. beim Personal ist nach den allgemeinen Schadenersatzregelungen des ABGB bzw. des Produkthaftungsgesetzes zu beurteilen.

- 4 -

Zu Frage 8:

Der Vollzug der Asbestverordnung, d.h. einer Verordnung gemäß § 14 des Chemikaliengesetzes, obliegt in mittelbarer Bundesverwaltung dem Landeshauptmann bzw. dessen Aufsichtsorganen. Sachlich zuständige oberste Behörde ist das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.